



26.08.2014

Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 349

Beiträge aus dem Spezialfonds "Soforthilfe für Opfer von fürsorge- rischen Zwangsmassnahmen"

Opfer von fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen, die sich gegenwärtig in einer schwierigen finanziellen Situation befinden, sollen einen Beitrag aus dem Spezialfonds "Soforthilfe für Opfer von fürsorglichen Zwangsmassnahmen" erhalten. Der Spezialfonds ist als Überbrückungshilfe bis zur Schaffung einer Gesetzesgrundlage für finanzielle Leistungen konzipiert. Die Glückskette verwaltet den Spezialfonds. Die Soforthilfe beschränkt sich im Normalfall auf eine einmalige Zahlung in Höhe von 4000 bis 12'000 Franken. Informationen zum Spezialfonds, zum Gesuchsformular und zur Wegleitung dazu finden sich auf der Homepage des Delegierten für Opfer von fürsorglichen Zwangsmassnahmen (www.fszm.ch in der Rubrik [Soforthilfe](#)). Seit anfangs August werden die ersten Beiträge aus dem Soforthilfefonds ausbezahlt (vgl. [Pressemitteilung](#) vom 5. August 2014).

Gesuche um Leistungen aus dem Spezialfonds sind an den Delegierten für Opfer von fürsorglichen Zwangsmassnahmen zu richten. Dieser ist für die Prüfung der Gesuche zuständig. Die finanziellen Verhältnisse gelten als prekär, wenn ein Ausgabenüberschuss nach den Bestimmungen über die Ergänzungsleistungen vorliegt. Die Glückskette zahlt bei positiver Entscheidung den Beitrag aus. Die EL-Stellen sind nicht involviert. Allerdings können sie dem Delegierten Auskunft über die Ergänzungsleistung der gesuchstellenden Person geben, sofern diese im Gesuchsformular die ausdrückliche Vollmacht dazu erteilt hat.

Es stellt sich die Frage, wie ein Beitrag aus dem Spezialfonds bei den Ergänzungsleistungen anzurechnen ist. Diese Beiträge können als einmalige Kapitalzahlungen weder unter Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a noch unter die Buchstaben d bis h ELG subsumiert werden. Sie sind daher nicht als Einnahmen in der EL-Berechnung zu berücksichtigen. Soweit noch vorhanden stellen sie aber Vermögen im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben b und c ELG dar, weshalb ein Zinsertrag und der Vermögensverzehr als Einnahme angerechnet werden kann.